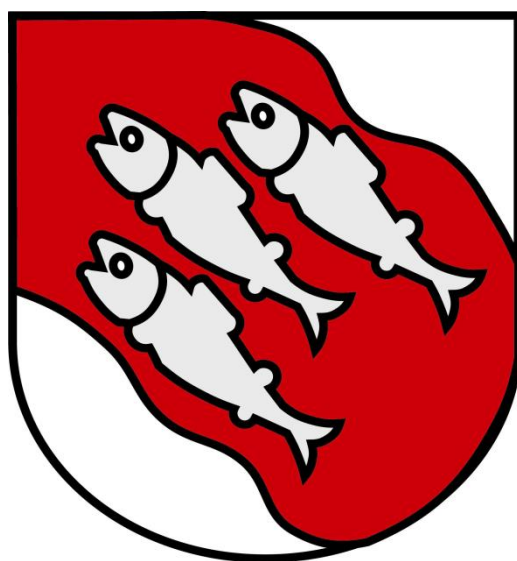


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Schülertransport- verordnung 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	3
II. GRUNDSÄTZE	3
Aufgabe und Gültigkeit	3
III. SCHULWEG UND ZUMUTBARKEIT	3
Grundsatz der Zumutbarkeit	3
Zumutbarkeitskriterien	3
Beurteilung im Normalfall	4
IV. SCHÜLERTRANSPORTE	4
1. Route, Sammelplätze, Zeiten	4
Zuständigkeit und Grundsatz	4
Verantwortung	4
2. Haltestellen	4
Sicherheit	4
V. ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL ODER KILOMETERENTSCHÄDIGUNGEN AN PRIVATFAHRTEN	5
1. Finanzielle Beiträge	5
1.a) an öffentliche Verkehrsmittel	5
Öffentlicher Verkehr	5
1.b) an private Verkehrsmittel	5
Arten Privatverkehr	5
Entschädigungs-ansätze	5
Anrechenbare Strecke	5
Schüler/innen besondere Förderung	5
Schülerinnen und Schüler, welche im Zyklus 3 ein durchlässiges Modell besuchen	6
Gymnasialer Unterricht	6
Privatschulen	6
Schulbesuche in anderen Gemeinden	6
2. Gesuche	6
Zuständigkeiten	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Inkrafttreten	7
Anpassung	7

	I. EINLEITUNG
	Gemäss den Artikeln 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass der Schulweg zumutbar sein muss. Ist der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen. Im Weiteren sind Art. 13 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) und Art. 5 des Kindergartengesetzes sowie die Empfehlungen und Weisungen der Erziehungsdirektion massgebend.
	II. GRUNDSÄTZE
<i>Aufgabe und Gültigkeit</i>	Art. 1 ¹Die Transportverordnung regelt den Schülertransport der Gemeinde Röthenbach i. E. ²Insbesondere für wen die Gemeinde Transporte organisiert und wie diese entschädigt werden. ³Es betrifft sowohl die Transporte mit dem Schulbus als auch die Transporte, welche von den Eltern oder Erziehungsberechtigten selber übernommen bzw. organisiert werden.
	III. SCHULWEG UND ZUMUTBARKEIT
<i>Grundsatz der Zumutbarkeit</i>	Art. 2 ¹Die Wege vom Wohnort zum Schulhaus oder Sammelplatz gelten grundsätzlich als zumutbar. ²Eine Überprüfung im Einzelfall bleibt vorbehalten. ³Für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, organisiert die Gemeinde Röthenbach i. E. einen Schülertransport oder leistet einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder an Privatfahrten. ⁴Fahrten an Privatpersonen werden nur in Ausnahmefällen entschädigt. ⁵Die Schulkommission entscheidet über diese Ausnahmen.
<i>Zumutbarkeitskriterien</i>	Art. 3 ¹Massgebend für die Transportberechtigung bzw. für einen finanziellen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder allenfalls an Privatfahrten sind das Alter der Schülerinnen und Schüler sowie die Länge, die Höhendifferenz und das Gefahrenpotential des Schulweges. ²Die Zumutbarkeit eines Schulweges kann im Sommer und Winter unterschiedlich beurteilt werden.

<i>Beurteilung im Normalfall</i> <i>Berechnung der Leistungskilometer</i>	Art. 4 ¹ Im Normalfall beurteilt die Gemeinde Röthenbach i. E. die Zumutbarkeit der Schulwege wie folgt: 1. und 2. Kindergartenjahr Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 1.5 Leistungskilometern zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus 1. bis 3. Klasse Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 2 Leistungskilometer zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus. 4. bis 6. Klasse Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 4 Leistungskilometer zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus. 7. bis 9. Klasse Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 6 Leistungskilometer zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus. ² Berechnung der Leistungskilometer: Pro 100 Meter Höhendifferenz wird 1 Kilometer Wegstrecke zur eigentlichen Streckenlänge hinzugerechnet. Die Streckenlänge wird in der Regel mit Google Maps, Autofahrt kürzeste Route, ermittelt. Die Höhendifferenz ergibt sich im Normalfall aus den M. ü. M. (Meter über Meeresspiegel) zwischen der Schulanlage und dem Wohnort.
	IV. SCHÜLERTRANSPORTE 1. Route, Sammelplätze, Zeiten
<i>Zuständigkeit und Grundsatz</i>	Art. 5 ¹Die Route, Sammelplätze und Zeiten werden von der Schulkommission Röthenbach i. E. festgelegt. ²Sie richten sich nach den Wohnorten der Kinder.
<i>Verantwortung</i>	Art. 6 ¹Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig beim Sammelplatz eintreffen. ²Auf zu spät kommende Schülerinnen und Schüler wird keine Rücksicht genommen.
	2. Haltestellen
<i>Sicherheit</i>	Art. 7 Die Gemeinde sorgt für sichere Wartestellen für die Schülerinnen und Schüler.

	V. ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL ODER KILOMETERENTSCHÄDIGUNGEN AN PRIVATFAHRTEN
	1. Finanzielle Beiträge
	1.a) an öffentliche Verkehrsmittel
<i>Öffentlicher Verkehr</i>	Art. 8 Ist für den Schulweg die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglich, werden die Kosten eines Jahresabonnements / Streckenabonnements durch die Gemeinde zurückerstattet.
	1.b) an private Verkehrsmittel
<i>Arten Privatverkehr</i>	Art. 9 ¹Als private Verkehrsmittel gelten: Schulbus (Status Selbständigerwerbende) Elterntransporte für unzumutbare Schulwege gemäss Art. 2 Abs. 3 dieses Reglements. ²Für allfällige weitere Fahrten wird die Km-Entschädigung ausbezahlt, welche die Gemeinde Röthenbach i. E. für Dienstfahrten entrichtet.
<i>Entschädigungsansätze</i>	Art. 10 Die Entschädigungsansätze werden in der Gebührenverordnung und im Personalreglement der Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. geregelt.
<i>Anrechenbare Strecke</i>	Art. 11 ¹Gilt ein Schulweg gemäss Art. 2 Abs. 3 als unzumutbar, wird die Strecke entschädigt, welche den zumutbaren Teil übersteigt. ²Bei Privatfahrten wird die Entschädigung nur einmal pro Familie ausbezahlt. ³ Bei Privatfahrten an unterschiedliche Unterrichtsorte sind Mehrfachzahlungen je Familie möglich.
<i>Schüler/innen besondere Förderung</i>	Art. 12 Für Schülerinnen und Schüler mit verordnetem Spezialunterricht, welcher nicht in Röthenbach stattfindet, werden die Transporte und die Übernahme der Transportkosten individuell geregelt. Die Grundsätze dieser Schülertransportverordnung gelten auch für diese Transporte.

<i>Schülerinnen und Schüler, welche im Zyklus 3 ein durchlässiges Modell besuchen</i>	Art. 13 ¹Für Schülerinnen und Schüler, welche im Zyklus 3 ein durchlässiges Modell besuchen, zahlt die Gemeinde den Eltern eine Entschädigung in der Höhe eines Jahresabonnements für den öffentlichen Verkehr auf der Strecke Oberei-Unterlangenegg, resp. Röthenbach-Signau. ²Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche den öffentlichen Verkehr nicht nutzen können (ehemaliger Schulbezirk Gauchern – Teilgebiet Chuderhüsi Richtung Bowil) werden die Leistungskilometer, welche die zumutbare Strecke übersteigen, entschädigt.
<i>Gymnasialer Unterricht</i>	Art 14 ¹Schülerinnen und Schüler, welche das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an einer öffentlichen Schule besuchen, können eine Kostenbeteiligung an die Fahrkosten beantragen. ²Die Gemeinde übernimmt 90 % an ein «GA Kind» oder die Kosten für ein Streckenabonnement vom Wohnort zum Schulungsort.
<i>Privatschulen</i>	Art. 15 Die Transportkosten für den Besuch von Privatschulen werden nicht entschädigt.
<i>Schulbesuche in anderen Gemeinden</i>	Art. 16 Für bewilligte, aussergemeindliche Schulbesuche organisiert und finanziert die Gemeinde Röthenbach keine Schülertransporte.
	2. Gesuche
<i>Zuständigkeiten</i>	Art. 17 ¹Grundsätzlich reichen die Eltern für den Beitrag an ein Jahresabonnement / Streckenabonnement als auch für die Kilometerentschädigung der Schulkommission ein entsprechendes Gesuch ein. ²Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat gestützt auf diese Verordnung Antrag zur Auszahlung von Transportentschädigungen. ³Schülerinnen und Schüler, welche den Zyklus 3 im durchlässigen Modell absolvieren, erhalten die Schülertransportentschädigung automatisch ausbezahlt.

	VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 18 Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
<i>Anpassung</i>	Art. 19 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird die Schülertransportverordnung vom 16.01.2012.

So beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates Röthenbach i. E. vom 17. Dezember 2024.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer

sig. Christian Bichsel

Publikation

Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Oberes Emmental Nr. 2 vom 9. Januar 2025 publiziert worden.

DER GEMEINDEVERWALTER

3538 Röthenbach i. E., 10. Januar 2025

sig. Christian Bichsel